

## VEREINSSATZUNG

### § 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen „Ju Schin Kai Karate e.V.“ und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg - Registergericht – eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hirschaid.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 ZWECK

- (1) Zweck des Vereins ist die umfassende Förderung von Karate, Sportkarate und Selbstverteidigung .
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch viermal wöchentliche Trainingseinheiten für alle Mitglieder sowie durch Veranstaltung von Wettkämpfen. Desweiteren wird der Besuch von auswärtigen Turnieren den Mitgliedern ermöglicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 3 MITTELVERWENDUNG

- (1) Der Verein ist gemeinnützig tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen, sowie Handelsgesellschaften, nicht eingetragene Vereine und - soweit rechtlich zulässig - andere nicht rechtsfähige Personenvereinigungen werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.  
Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss angenommen ist.
- (3) Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (4) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

**§ 5 MITGLIEDSBEITRAG**

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird jeweils für passive Mitglieder im Januar des Beitragsjahres fällig, für aktive Mitglieder jeweils am Ende eines Monats.

**§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes, durch Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder durch Tod des Mitglieds.
- (2) Der freiwillige Austritt passiver Mitglieder erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des Vereinsjahres. Für aktive Mitglieder erfolgt der freiwillige Austritt sechs Wochen zum Ende eines Quartals.
- (3) Der Ausschluss erfolgt bei Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsmäßigen Interessen des Vereins. Das Antragsrecht liegt beim Vorstand. Dieser entscheidet mit Mehrheit. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.

**§ 7 ORGANE DES VEREINS**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 VORSTAND**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem jeweils ausbildungsberechtigten Leiter der Ju Schin Kai Sportgruppe.

Der jeweils ausbildungsberechtigte Leiter der Ju Schin Kai Sportgruppe ist berechtigt, den Verein einzeln zu vertreten. Ansonsten kann der Verein gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten werden.

- (2) Der jeweils ausbildungsberechtigte Leiter der Ju Schin Kai Sportgruppe ist direktes Mitglied des Vorstandes des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 4 Jahren. Wählbar ist jedes zum Zeitpunkt der Wahl volljährige Mitglied.
- (4) Bis zur Berufung und Wahl durch die Mitgliederversammlung verbleibt das alte Vorstandsmitglied im Amt.
- (5) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorzeitig abberufen werden. Hierzu muß die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen werden.

## **§ 9 AUFGABEN DES VORSTANDES**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

- d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern;
- e) Beschlussfassung über die Verwendung der vorhandenen Mittel.

## **§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den eingetragenen Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich und sonst nach Bedarf einzuberufen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied ist schriftlich einzuladen, wobei die Absendung der Einladung an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegebene Adresse genügt. Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe der Einladung bei der Post mit einfachem Brief oder die Absendung einer elektronischen Mitteilung.
- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge zu Satzungsänderungen können nur rechtzeitig vorher schriftlich gestellt werden und müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden bzw. von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (8) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Ausnahme: § 8 Nr. 5.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Beschlüssen und Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (11) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab Vollendung des 14. Lebensjahres eine Stimme.
- (12) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen, insbesondere zur Frage, ob und wieviele weitere Vorstandsmitglieder berufen und welche Personen ggf. als weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden sollen.

## **§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.  
Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

**§ 12      Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Die Satzung tritt mit der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung vom 23.04.2003 und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hirschaid, 23.04.2003

Für die Richtigkeit:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

**A n l a g e:****zu § 11:**

Bei Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung mit Beschluss festgelegt wer das Endvermögen erhalten soll, da zum jetzigen Zeitpunkt keine Einigung darüber getroffen werden konnte.